

Langfristverordnungen und allgemeine Praxisbesonderheiten

Immer wieder gibt es Unklarheiten bezüglich der Verordnung von Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie, wenn die Vorgaben des Heilmittelkatalogs („das Individualbudget“) überschritten werden. Dabei bewegen sich Ärzte im Spannungsfeld zwischen dem Wunsch nach guter Patientenversorgung und – ungeachtet der Neuregelung „Beratung vor Regress“ – der Sorge vor der weltweit einzigartigen finanziellen Haftung für medizinisch indizierte Therapien. Mit der Neufassung der Heilmittel-Richtlinie im Juli 2011 und der 2012 erstellten Anlage hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine hilfreiche Klarstellung vorgenommen.

http://www.g-ba.de/downloads/17-98-3382/HeilM-RL_Merkblatt_Genehmigung%20langfristiger%20Heilmittelbehandlungen.pdf

Die Anlage beinhaltet eine Liste mit 154 Krankheitsbildern mit ihrem ICD-Code, die bei Verordnung außerhalb des Regelfalles (VadR) als **Praxisbesonderheiten** aus dem Prüf-, Richtgrößenvolumen vorab bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

Eine zweite Liste enthält 124 Krankheitsbilder mit den ICD Codes zu den Indikationen für **langfristige Therapien**

Das Besondere an diesen Langfristverordnungen ist, dass sie nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegen.

Mit Erfassen des entsprechenden ICD Codes als Abrechnungsdiagnose und des ICD Codes auf der Heilmittelverordnung (z.Zt. nur handschriftlich möglich, Änderung der Heilmittelverordnung mit Feld für ICD-10-Codierung voraussichtlich ab 2.Q.2013 vorgesehen) dokumentieren Sie die Praxisbesonderheit bzw. die Notwendigkeit einer Langfrist-Therapie. (Bei den meisten Krankenkassen ist der Antrag auf eine Langfristverordnung damit nicht mehr notwendig. Lediglich die AOK Hessen, die BKK Daimler sowie die LKK Hessen besteht auf einer Antragstellung.)

Eine Kurzfassung der Diagnose-Codes finden sie im Internetauftritt des GNN auf jeweils 1 DIN A4 Seite zusammengefasst:

- Liste der Praxisbesonderheiten, die Sie auch im Falle eines Regressverfahrens als Grundlage für einen Widerspruch nutzen können. Bitte beachten Sie, dass bei diversen Diagnosen dennoch eine zeitliche Begrenzung (max. 1/2 bzw. 1 jährlich) eingehalten werden muss.
- Liste der Diagnosen, bei denen wegen der Schwere der Erkrankung a priori von einem langfristigen Bedarf der Versorgung mit Heilmitteln ausgegangen wird.

Das Vorgehen bei einer Langfristverordnung für die AOK Hessen, die BKK Daimler sowie die LKK Hessen sei hier noch einmal kurz zusammengefasst: Der Antrag ist vom Patienten zu stellen, sollte ihm aber sinnvollerweise vom Arzt nebst der Heilmittelverordnung direkt ausgehändigt werden. Die Krankenkassen können – analog der VadR – auf eine Genehmigung verzichten. Musteranträge und eine Liste der Krankenkassen ohne Genehmigungsvorbehalt finden Sie bei der KV Hessen

<http://www.kvhessen.de/Mitglieder/Verordnungen/Heilmittel/Genehmigungsverzicht%20%20bei%20Heilmittelverordnungen.html> und bei https://www.physio-deutschland.de/fileadmin/data/bund/news/pdfs/Genehmigungsverfahren_2012-01-03.pdf

Eine fleißige Physiotherapie-Praxis in Frankfurt bietet neben einer aktuellen Krankenkassenliste auch eine Vorlage für einen Musterantrag:

<http://physio-agil.de/nutzliches/infos-langfristgenehmigung>

Bitte beachten Sie, dass unabhängig von einer Genehmigung einer Langfristverordnung weiterhin die Ausstellung von Heilmittelverordnungen erforderlich ist, dabei ist wie bei den VadR ein Zeitraum von 12 Wochen abzudecken.

Darüber hinaus ist auch bei Erkrankungen, die nicht gelistet sind, ein entsprechender Antrag möglich, wenn die Erkrankung eine vergleichbare Fähigkeitsstörung/Behinderung zur Folge hat.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass ab 2014 wegen der Langfristverordnungen mit einer entsprechenden Korrektur der Richtgrößen durch die KV zu rechnen ist und dass die Hausarztzentrierte Versorgung für Haus- und Kinderärzte eine Möglichkeit bietet, Regressverfahren von vornherein zu vermeiden.

Christoph Claus
Vorstand der DOXS eG – Ärzte und Psychotherapeuten in der
Mitte Deutschlands
Ärztlicher Leiter der DOXS-Akademie
– Fortbildung, kompetent – komprimiert – kostengünstig
Hausarzt in Grebenstein

Dr. med. Klaus G. Meyer
Vorstand des GNN – Gesundheitsnetz Nordhessen
Delegierter im Hausärzterverband Hessen
Hausarzt in Kassel